



Brüssel, den 20. Februar 2023
(OR. en)

6573/23

CONOP 12
CFSP/PESC 296

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über die fünfte Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens

Die Delegationen erhalten als Anlage die vom Rat am 20. Februar 2023 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates über chemische Abrüstung und Nichtverbreitung zur Festlegung des von der EU auf der fünften Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, die vom 15. bis 19. Mai 2023 in Den Haag stattfindet, zu vertretenden Standpunkts.

**Schlussfolgerungen des Rates über chemische Abrüstung und Nichtverbreitung im Hinblick auf die fünfte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
Den Haag, 15. bis 19. Mai 2023**

1. Die Europäische Union tritt geschlossen für das vollständige Verbot und die vollständige Beseitigung chemischer Waffen sowie für die Bekämpfung der Straflosigkeit beim Einsatz chemischer Waffen ein. Der Rat ist der festen Überzeugung, dass der Einsatz chemischer Waffen, einschließlich des Einsatzes jeglicher toxischer Chemikalien als Waffe, gleich durch wen, seien es staatliche oder nicht staatliche Akteure, gleich an welchem Ort und gleich unter welchen Umständen, inakzeptabel ist und scharf verurteilt werden muss. Der Einsatz chemischer Waffen stellt einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar und kann einem Kriegsverbrechen oder einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen. Da der Einsatz dieser Waffen nicht ungeahndet bleiben darf und diejenigen, die für derartige verabscheuenswerte Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dies auch geschehen wird, sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten fest entschlossen, ihr Engagement in dieser Angelegenheit – insbesondere im Rahmen der Partnerschaft gegen Straffreiheit beim Einsatz chemischer Waffen – fortzusetzen.
2. Die Europäische Union begrüßt die am 27. Januar 2023 erfolgte Freigabe des dritten Berichts des Ermittlungs- und Identifizierungsteams (Investigation and Identification Team/IIT) an den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und an den Generalsekretär der Vereinten Nationen. In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass hinreichend Grund zu der Annahme besteht, dass am 7. April 2018 von der Syrisch-Arabischen Luftwaffe bei einem Militärangriff auf Duma, Arabische Republik Syrien, Chlorgas eingesetzt wurde, wodurch 43 Personen getötet wurden und Dutzende weitere Personen betroffen waren.
3. Die Europäische Union verurteilt den Einsatz chemischer Waffen durch die Syrisch-Arabischen Luftwaffe, wie er in dem Bericht festgestellt wird, mit Nachdruck. Wir schließen uns den in dem Bericht enthaltenen Feststellungen uneingeschränkt an, durch die zudem bestätigt wird, dass die Arabische Republik Syrien ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „CWÜ“) und der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen systematisch nicht nachkommt. Die professionelle Berichterstattung des Ermittlungs- und Identifizierungsteams ist ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen, die unternommen werden, damit der Einsatz von chemischen Waffen nicht ungeahndet bleibt.

4. Nach Auffassung des Rates ist das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, das am 29. April 1997 in Kraft getreten ist, eines der wichtigsten Instrumente für Abrüstung und Nichtverbreitung, dessen Integrität und strikte Anwendung zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit uneingeschränkt gewährleistet sein müssen. In diesem Zusammenhang ist der Rat überzeugt, dass durch das Übereinkommen in den 25 Jahren seines Bestehens die regelbasierte internationale Ordnung erheblich gestärkt wurde, indem eine globale Norm gegen den Einsatz chemischer Waffen festgelegt und die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die weltweite Beseitigung chemischer Waffen und die weltweite Prävention eines erneuten Auftretens solcher Waffen intensiviert wurden.
5. Der Rat würdigt die bedeutenden Fortschritte, die bei der Vernichtung gemeldeter Chemiewaffenbestände erzielt wurden. Bis zum 31. Oktober 2022 sind 99,4 % der weltweit gemeldeten Bestände an chemischen Waffen nachweislich vernichtet worden, und der einzige verbleibende Besitzerstaat ist auf dem besten Weg, seine verbleibenden Bestände bis zum 30. September 2023 vollständig zu vernichten.
6. Unter den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregelungen ist das CWÜ eines der Übereinkommen mit der größten Zahl an Vertragsstaaten. Ziel muss weiterhin die weltweite Abdeckung sein; deshalb sollten Staaten, die noch nicht Vertragspartei des CWÜ sind, weiterhin eindringlich dazu aufgefordert werden, dem Übereinkommen beizutreten. Wir werden uns so lange entschlossen für die vollständige Universalität des Übereinkommens stark machen, bis diese erreicht und die gesamte Weltbevölkerung durch das Übereinkommen geschützt ist.
7. Der Rat empfindet es als zutiefst erschütternd, dass die internationale Gemeinschaft noch immer mit dem Einsatz chemischer Waffen konfrontiert ist. Er hat den seit 2013 mehrfach in Syrien, 2018 im Vereinigten Königreich und 2020 in Russland nachweislich erfolgten Einsatz chemischer Waffen auf das Schärfste verurteilt. Auch in Irak und Malaysia wurden Chemiewaffen eingesetzt. Als Reaktion auf das erneute Auftreten chemischer Waffen hat der Rat am 15. Oktober 2018 einen Beschluss erlassen, mit dem restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen verhängt wurden. Auch im Rahmen der am 7. Dezember 2020 eingeführten globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte hat er Sanktionen verhängt. Er ist bereit, bei Bedarf weitere Maßnahmen zu erwägen; zudem wird er weiter darauf hinwirken, dass diejenigen, die für diese abscheulichen Verbrechen verantwortlich sind, uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden.

8. Der Rat bekräftigt seine feste Überzeugung, dass es in der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft liegt, diejenigen, die Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen. In diesem Zusammenhang setzt sich der Rat nachdrücklich für die kontinuierliche Umsetzung des auf der vierten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten vom 27. Juni 2018 angenommenen Beschlusses ein, der zur Schaffung eines unabhängigen Mechanismus für die Feststellung der Verantwortlichen – des Ermittlungs- und Identifizierungsteams (IIT) der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), führte.
9. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die vollständige Durchführung des CWÜ und weist auf die entscheidende Rolle hin, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „OVCW“) bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens wahrnimmt. Damit die OVCW ihre äußerst wichtige Arbeit fortsetzen kann, bedarf es einer planbaren soliden finanziellen Grundlage. Die Europäische Union ruft alle Vertragsstaaten auf, ihre veranschlagten Beiträge vollständig und fristgerecht zu entrichten. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, dass die EU mit den aus dem EU-Haushalt und den nationalen Haushalten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten finanzierten Projekten den größten Beitrag zur freiwilligen Finanzierung der OVCW bereitstellt. Durch die Projekte werden unter anderem der Aufbau von Kapazitäten, die Cybersicherheit und der Schutz von Informationen bei der OVCW sowie die Bereitstellung von Satellitenbildern für die Tätigkeiten der OVCW unterstützt.
10. Der Rat bekräftigt sein uneingeschränktes Vertrauen in das Technische Sekretariat der OVCW sowie in dessen Professionalität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie in seine fundierte technische Expertise. Die EU wird die Organisation weiterhin entschlossen gegen vorsätzliche unbegründete Attacken, mit denen die Integrität und Glaubwürdigkeit der Organisation in Frage gestellt werden sollen, verteidigen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, dass die Arbeit der OVCW und die der Vereinten Nationen einander ergänzen und würdigt den regelmäßigen Informationsaustausch, der seitens der OVCW mit dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über ihre Tätigkeiten und Ermittlungen erfolgt.
11. Der Umstand, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen nicht nachkommt, wurde durch die umfassende gründliche Arbeit und die umfassenden gründlichen Ermittlungen des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen, des Teams der OVCW zur Bewertung von Meldungen (Declaration Assessment Team/DAT), der Ermittlungsmission (Fact-Finding Mission/FFM) und des Ermittlungs- und Identifizierungsteams (IIT) belegt.

12. Der auf der 25. Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens gefasste Beschluss, mit dem die Stimmrechte sowie die Vorrechte der Arabischen Republik Syrien ausgesetzt wurden, ist ein starkes Signal für die Integrität des Übereinkommens, gegen die Straffreiheit bei einem Einsatz chemischer Waffen und für die Verteidigung des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts. Der Beschluss ist eine angemessene Reaktion der Konferenz der Vertragsstaaten auf den eindeutigen Verstoß gegen das Übereinkommen und dessen Grundprinzipien durch das syrische Regime. Will das syrische Regime wieder in seine Stimmrechte und seine Vorrechte eingesetzt werden, so muss es alle offenen Fragen klären, sein Chemiewaffenprogramm in vollem Umfang melden und zur vollständigen Einhaltung des Übereinkommens zurückkehren.
13. Der Rat würdigt die Arbeit des Technischen Sekretariats der OVCW in Bezug auf alle Aspekte des Chemiewaffenprogramms Syriens und weiß die kontinuierlichen Bemühungen des Sekretariats um Zusammenarbeit mit der Arabischen Republik Syrien, auch auf Ministerebene, zu schätzen. Der Rat fordert das syrische Regime nachdrücklich zu konstruktivem Handeln auf, da es keine Alternative zu einer uneingeschränkten und effektiven Zusammenarbeit der Arabischen Republik Syrien mit der OVCW im Einklang mit dem Übereinkommen und der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gibt. Auch beinahe zehn Jahre nach Übermittlung der Erstmeldung durch die Arabische Republik Syrien kann diese Meldung nach wie vor nicht als korrekt und vollständig betrachtet werden; außerdem sind viele wichtige Fragen in Bezug auf das syrische Chemiewaffenprogramm unbeantwortet geblieben.
14. Die Europäische Union hat bereits restriktive Maßnahmen gegen 36 hochrangige syrische Beamte, Wissenschaftler und Geschäftspersonen sowie drei Organisationen wegen ihrer Rolle bei der Entwicklung und dem Einsatz von Chemiewaffen verhängt. Der Rat hat am 14. November 2022 beschlossen, zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen zwei Geschäftspersonen und ihr Unternehmen zu verhängen, das dem Syrian Studies and Research Centre (SSRC) Materialien liefert, die bei der Herstellung von Trägersystemen für chemische Waffen verwendet werden. Die Europäische Union ist bereit, bei Bedarf die Verhängung weiterer Maßnahmen zu prüfen.
15. Der Rat äußert erneut seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Russische Föderation auf die internationalen Forderungen nach einer gründlichen und transparenten Untersuchung des Mordversuchs an dem russischen Oppositionellen Alexej Nawalny nicht eingegangen ist. Die Vergiftung von Herrn Nawalny im August 2020 in Russland mit einem Nervenkampfstoff der „Nowitschok“-Gruppe (ein von Russland entwickelter Stoff) wurde von zertifizierten Laboratorien in Deutschland, Frankreich und Schweden sowie von der OVCW zweifelsfrei bestätigt.

Der Rat hat diesen Giftanschlag auf das Schärfste verurteilt und Sanktionen gegen sechs russische Regierungsbeamte und ein staatliches Forschungsinstitut verhängt, die mit dem Mordversuch in Verbindung stehen. Der Rat fordert die Russische Föderation erneut nachdrücklich auf, die von 45 Vertragsstaaten am 5. Oktober 2021 im Rahmen von Artikel IX Absatz 2 des Übereinkommens vorgelegten Fragen umfassend zu beantworten und unverzüglich die Umstände des Mordversuchs an Herrn Nawalny offenzulegen.

16. Der Rat verurteilt außerdem entschieden den ungerechtfertigten, grundlosen und rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Im Zuge seiner Aggression gegen die Ukraine hat Russland eine Kampagne der Desinformation und staatlich kontrollierter Propaganda begonnen, die darin besteht, unbegründete und gegenstandslose Anschuldigungen gegen die Ukraine und andere im Zusammenhang mit chemischen Waffen zu erheben, während Russland gleichzeitig das Risiko in Kauf nimmt, dass die ukrainische Bevölkerung durch die vorsätzlichen Angriffe auf zivile Industrieanlagen toxischen Chemikalien ausgesetzt wird. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, die OVCW zu unterstützen, falls die Ukraine aufgrund eines chemischen Ereignisses oder eines mutmaßlichen chemischen Anschlags um Hilfeleistung durch die OVCW ersucht. In diesem Zusammenhang verfügt die Europäische Kommission über eine Kapazität, die es ermöglicht, rasche Bewertungen chemischer Ereignisse in der Ukraine vorzunehmen, und sie ist bereit, rasch auf Hilfeersuchen der Ukraine zu reagieren.
17. Es ist allgemein anerkannt, dass die Ukraine ein verantwortungsvoller Vertragsstaat des Chemiewaffenübereinkommens ist und das Übereinkommen in vollem Umfang einhält. Der Rat weist an dieser Stelle darauf hin, dass Russland – das Land, das für den anhaltenden Krieg und die anhaltenden Verstöße gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht in der Ukraine verantwortlich ist – nachweislich chemische Waffen bei Morden und Mordversuchen eingesetzt hat. Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die EU eine Reihe beispielloser Sanktionspakete dagegen angenommen. Am 3. Juni 2022 wurde die Liste der Sanktionen dahingehend geändert, dass die Ausfuhr von Chemikalien, die missbräuchlich für die Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können, nach Russland verboten wurde.
18. Der Rat sieht der Eröffnung des Zentrums für Chemie und Technologie („ChemTech Centre“) als neues Aushängeschild der OVCW erwartungsvoll entgegen; dieses Zentrum wird es ermöglichen, modernste Labor- und Verifikationstätigkeiten mit internationaler Zusammenarbeit und Hilfe zu kombinieren.

Nach Auffassung des Rates wird das Zentrum für Chemie und Technologie maßgeblich dazu beitragen, Schulungen in den für die Verifikationsaufgaben der OVCW erforderlichen Schlüsselkompetenzen durchzuführen und diese Kompetenzen aufrechtzuerhalten, internationale Kooperations- und Hilfsprogramme zu verbessern und die sich in Wissenschaft und Technik abzeichnenden Herausforderungen zu bewältigen und die entsprechenden Chancen zu nutzen; daher sollte sichergestellt werden, dass das Potenzial des Zentrums voll ausgeschöpft werden kann. Es erfüllt die EU mit Stolz, durch die eigenen umfangreichen freiwilligen Beiträge und die Beiträge ihrer Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Geber für den Bau des Zentrums für Chemie und Technologie zu sein.

19. Damit die OVCW ihren Aufgaben weiterhin in vollem Umfang nachkommen kann, benötigt sie ein voll funktionsfähiges Technisches Sekretariat, das über die erforderlichen Fachkenntnisse und die erforderliche Expertise verfügt. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, dass die Einstellungspolitik der OVCW geändert werden muss, um das Maß an Flexibilität stärker an andere im Bereich der Abrüstung tätige Non-Career-Organisationen anzupassen. Der Rat setzt sich außerdem für geografische Diversität innerhalb des Personals des Sekretariats ein und ermutigt das Sekretariat, seine diesbezüglichen Bemühungen unter uneingeschränkter Achtung des Artikels VIII des Übereinkommens fortzusetzen. Die Vertragsstaaten werden ebenfalls dazu ermutigt, sich verstärkt darum zu bemühen, qualifizierte Bewerber für freie Stellen bei der OVCW vorzuschlagen.
20. Der Rat ist der festen Überzeugung, dass die Geschlechtergleichstellung und die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts für die Erfüllung des Auftrags der OVCW unerlässlich sind und auch weiterhin Bestandteil aller Arbeitsbereiche der OVCW und der Durchführung des CWÜ sein sollten. Für die Entscheidungsfindung und für eine größere Effizienz bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die OVCW steht, ist eine Vielzahl von Auffassungen ein entscheidender Faktor. Wir würdigen die Arbeit, die der Generaldirektor und das Technische Sekretariat bisher geleistet haben und sehen weiteren Fortschritten der Organisation bei der Geschlechtergleichstellung und der Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit und der daran anschließenden Resolutionen erwartungsvoll entgegen. Der Rat stellt fest, dass weitere Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter erforderlich sind, wozu unter anderem gehört, dass die im Rahmen des Audits zu Gleichstellung und Diversität ausgesprochenen Empfehlungen rasch umgesetzt werden, das Netz der Anlaufstellen für Genderfragen ausgebaut wird und der Gleichstellungsaspekt in allen Bereichen der Arbeit des Technischen Sekretariats verstärkt durchgängig berücksichtigt wird.
21. Die Konferenz der Vertragsstaaten hat auf ihrer 24. Tagung Beschlüsse angenommen (die Beschlüsse C-24/DEC.4 und C-24/DEC.5 vom 27. November 2019), mit denen Liste 1 des Anhangs über Chemikalien geändert und drei neue Gruppen von Chemikalien in die Liste aufgenommen wurden, unter anderem die in Salisbury, Vereinigtes Königreich, im Jahr 2018 verwendete Substanz. Der Rat hält es für wesentlich, dass im Rahmen des CWÜ weiterhin auf neue und neu aufkommende Bedrohungen reagiert werden kann; hierzu gehört unter anderem eine regelmäßig entsprechend den Erfordernissen vorgenommene Aktualisierung des Anhangs über Chemikalien.

22. Der Rat weist darauf hin, dass die Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer 26. Tagung den Beschluss „Understanding regarding the aerosolised use of Central Nervous System (CNS) acting chemicals for Law Enforcement Purposes“ (Vereinbarung über den aerosolierten Einsatz von Chemikalien, die auf das zentrale Nervensystem wirken, zu Strafverfolgungszwecken) (CSP-26/DEC.10 vom 1. Dezember 2021) angenommen hat. Er stellt fest, dass die aerosolierte Verwendung von auf das zentrale Nervensystem wirkenden Chemikalien als mit Strafverfolgungszwecken, die zu den „nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken“ zählen, nicht vereinbar gilt; ferner stellt er fest, dass der Beschluss den Einsatz von auf das zentrale Nervensystem wirkenden Chemikalien zu anderen nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken nicht betrifft.
23. Der Rat ist davon überzeugt, dass regelmäßige enge Kontakte der OVCW mit anderen relevanten internationalen Organisationen, der chemischen Industrie, Wissenschaftskreisen, jungen Menschen, der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen für die Arbeit der OVCW und die Durchführung des Übereinkommens von Nutzen sind. Er ist besorgt darüber, dass die Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an Tagungen der OVCW von einigen wenigen Vertragsstaaten, die deren Teilnahme ohne weitere Begründung ablehnen, kontinuierlich behindert wurde, und fordert die Schaffung eines klar definierten, fairen und transparenten Verfahrens für eine künftige Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft.
24. Der Rat begrüßt, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 die Resolution A/RES/77/73 zur Durchführung des CWÜ verabschiedet hat. Die Resolution bringt die Unterstützung und Wertschätzung der VN-Mitgliedstaaten für die Arbeit der OVCW, des ausführenden Organs des CWÜ, zum Ausdruck.
25. Der Rat bekräftigt, dass er sich weiterhin dafür einsetzen wird, die chemische Sicherheit und Sicherung weltweit zu verbessern. Die EU-Initiative für Exzellenzzentren für die Minderung chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer Risiken (CBRN-Risiken) ist ein wichtiger Faktor für die Unterstützung der Bemühungen vieler der OVCW angehörenden Vertragsstaaten um Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Abwehr von CBRN-Bedrohungen. Die im Rahmen der Initiative für Exzellenzzentren in einigen Bereichen durchgeführte Arbeit ergänzt die Tätigkeiten der OVCW, dies gilt insbesondere für die Bereiche der Detektion, Prävention, Vorsorge und Reaktion sowie den Bereich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus leistet die EU freiwillige Finanzbeiträge zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen, biologischen oder Toxinwaffen.

26. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. April 2004 einstimmig die Resolution 1540 (2004) angenommen, in der bekräftigt wird, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens und die Durchführung der Resolution 1540 (2004) und der daran anschließenden Resolutionen sind sich gegenseitig verstärkende Ziele. Der Rat begrüßt ausdrücklich die Ergebnisse der 2022 vorgenommenen umfassenden Überprüfung des Stands der Umsetzung der Resolution 1540 (2004), deren zentrale Bedeutung, Tragweite und Verbindlichkeit durch die Resolution 2663 (2022) des VN-Sicherheitsrats bestätigt wurde. Die Europäische Union setzt sich seit 2006 auf lange Sicht für die Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrates ein. Durch den jüngsten Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 11. Mai 2017 (Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates) wird interessierten Staaten weitere Unterstützung dabei gewährt, ihre nationalen Fähigkeiten zur Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats zu verbessern und für eine bessere Zusammenarbeit aller relevanten Akteure zu sorgen.
27. Der Rat betont, dass unbedingt für die kontinuierliche politische, diplomatische und finanzielle Unterstützung der Umsetzung des CWÜ durch die EU gesorgt und unbedingt sichergestellt werden muss, dass bei chemiewaffenrelevanten Fragen die EU-Interessen in internationalen Foren – und insbesondere in der OVCW – auf hoher Ebene vertreten, wahrgenommen und wirksam geschützt werden. Er erinnert daran, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle relevanten Akteure der EU einschließlich des EAD ihre aktive Zusammenarbeit mit der OVCW fortsetzen und auch weiterhin in der Organisation vertreten sind. Diesbezüglich sieht der Rat der baldigen Einrichtung einer EU-Delegation bei den internationalen Organisationen mit Sitz in Den Haag erwartungsvoll entgegen.

Standpunkt der Europäischen Union zur fünften Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des CWÜ vom 15. bis 19. Mai 2023 in Den Haag

28. Die fünfte Überprüfungskonferenz wird Gelegenheit bieten zu prüfen, wie die Umsetzung des Übereinkommens, das eines der wichtigsten Instrumente der internationalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregelung ist, verbessert werden kann. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Vertragsstaaten, zu einer gemeinsamen Sichtweise in Bezug auf die Verhinderung des erneuten Auftretens von Chemiewaffen und die Beibehaltung der globalen Nichteinsatz-Norm zu gelangen.

29. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben aktiv und konstruktiv zur Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe beigetragen.

Im Rahmen des vereinbarten Arbeitsprogramms der Offenen Arbeitsgruppe ist es allen Delegationen möglich, ihre Standpunkte zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Übereinkommens darzulegen; ferner bietet es den Delegationen die Gelegenheit, ihre Erwartungen und Prioritäten für die Zukunft darzulegen. In diesem Zusammenhang dankt der Rat dem Vorsitzenden, Estlands Botschafter Lauri Kuusing, für die Leitung der Arbeiten auf offene und inklusive Weise und mit dem Ziel, einen Konsens zu schaffen.

30. Der Rat wird im Laufe des Jahres 2023 konstruktiv zu einem einvernehmlichen Ergebnis der fünften Überprüfungskonferenz beitragen und auf ein solches Ergebnis hinarbeiten; dabei wird er die nachstehenden Hauptziele verfolgen, die im Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz zum Ausdruck kommen sollen, wobei im weiteren Sinne die Nichteinsatz-Norm, die Integrität des CWÜ/der OVCW und die Rechenschaftspflicht hervorzuheben sind:

- i. Stärkung des CWÜ, indem auf den erzielten Fortschritten bei der Vernichtung gemeldeter Chemiewaffenbestände aufgebaut und ihrem erneuten Auftreten vorgebeugt wird, u. a. durch die Verstärkung und Anpassung der Verifikationsregelung des CWÜ, die Verbesserung der einzelstaatlichen Durchführung, die Befassung mit dem Aspekt der chemischen Sicherheit und Sicherung sowie Anstrengungen zur Erreichung der Universalität;
- ii. Stärkung des CWÜ, indem dessen wirksame Durchführung unter Beachtung des sich wandelnden globalen Sicherheitsumfelds und der Entwicklungen in der weltweiten Chemieindustrie und in Wissenschaft und Technologie sichergestellt und Nachdruck darauf gelegt wird, dass mit der fünften Überprüfungskonferenz politische Unterstützung und allgemeine Vorgaben für die zwischen den Tagungen durchzuführende Arbeit zu den künftigen Prioritäten der OVCW bereitgestellt werden sollten;
- iii. Stärkung des CWÜ durch Verbesserung der globalen Norm für den Nichteinsatz von Chemiewaffen, indem unter anderem mittels unabhängiger Untersuchungen und Maßnahmen zur Feststellung der Verantwortlichen gegen Verstöße gegen das Übereinkommen vorgegangen wird;

- iv. Aufrechterhaltung der Rolle der OVCW als Wissenszentrum für Fragen zu chemischen Waffen im weitesten Sinne, Verbesserung der Robustheit der OVCW sowie Gewährleistung dessen, dass die Fähigkeiten des Technischen Sekretariats ständig an die neuesten Entwicklungen angepasst werden, unter anderem durch kohärente Einstellungs- und Beförderungsverfahren, die sich an der Leistung orientieren und gleichzeitig innerhalb des Personals die geographische Diversität und die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern wahren, durch Verbesserung der Einstellungspolitik, sowie durch optimale Nutzung der Chancen, die sich durch das Zentrum für Chemie und Technologie bieten;
- v. Beitrag zur umfassenden Überprüfung der Funktionsweise des CWÜ insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft und Technik, unter anderem bei der Annäherung von Chemie und Biologie und bei neuen Produktionstechnologien, sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den Verifikationsinstrumenten und -verfahren;
- vi. Förderung der oben genannten wesentlichen Punkte, indem unter anderem
 - a) das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) als wesentliches Instrument der globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur und der regelbasierten internationalen Ordnung **aufrechterhalten** wird,
 - b) der Einsatz chemischer Waffen, der in den letzten Jahren in Syrien, Irak, Malaysia, im Vereinigten Königreich und in Russland zu verzeichnen war, **verurteilt** wird,
 - c) die Verpflichtung der Vertragsstaaten **hervorgehoben** wird, innerstaatliche Durchführungsvorschriften zu erlassen, als Kernstück der von ihnen beim Beitritt zu dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen. Bedauerlicherweise müssen auch 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens 35 Vertragsstaaten noch immer erste Durchführungsvorschriften erlassen,
 - d) alle Staaten, die nicht Vertragsstaaten des CWÜ sind, **nachdrücklich aufgefordert** werden, dem Übereinkommen beizutreten, um dessen Universalität zu erreichen,
 - e) die Führungsarbeit des Generaldirektors der OVCW, Botschafter Fernando Arias, **gewürdigt** und das uneingeschränkte Vertrauen des Rates in das Technische Sekretariat der OVCW und in dessen Professionalität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und fundierte technische Expertise bei der Umsetzung des CWÜ und der Wahrnehmung der ihm von den Vertragsstaaten zugewiesenen Aufgaben bekräftigt wird,
 - f) das Technische Sekretariat der OVCW gegen haltlose Anschuldigungen und grundlose Attacken **verteidigt** wird, mit denen durch gezielte Kampagnen staatlich geförderter Desinformation seine Integrität und Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden soll,
 - g) die Fähigkeit der OVCW **gewürdigt** wird, dem mutmaßlichen Einsatz von chemischen Waffen in Syrien nachzugehen, unter anderem durch die Arbeit der Ermittlungsmission und des Ermittlungs- und Identifizierungsteams,

- h) angesichts der nach wie vor bestehenden Lücken und Diskrepanzen in der Erstmeldung Syriens Besorgnis **geäußert** und die Arbeit des Teams zur Bewertung von Meldungen gewürdigt wird,
- i) auf die kontinuierliche und nachdrückliche Unterstützung der Umsetzung des CWÜ durch den Rat sowie auf die umfangreichen freiwilligen Finanzbeiträge des Rates zur Unterstützung der Tätigkeiten der OVCW **hingewiesen** wird,
- j) daran **erinnert** wird, dass es in der gemeinsamen Verantwortung aller Vertragsstaaten liegt, das erneute Auftreten von Chemiewaffen zu verhindern und die globale Nichteinsatz-Norm beizubehalten,

Verifikation

- k) die im Übereinkommen festgelegte Verifikationsregelung, wie sie von der OVCW im Rahmen ihrer Verifikationstätigkeiten umgesetzt wird, als wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens und für die Durchsetzung der Norm für den Nichteinsatz von Chemiewaffen **herausgestellt** und beibehalten wird,
- l) **berücksichtigt** wird, dass die Verifikationsregelung in Anbetracht der Veränderungen in der chemischen Industrie und der raschen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen einiger Anpassungen bedarf, um weiterhin relevant zu bleiben,
- m) Artikel VI der Verifikationsregelung **verbessert** wird, indem das Inspektionsverfahren effizienter gemacht und vereinfacht wird und die Verfahren für die Auswahl von zu inspizierenden Einrichtungen – insbesondere das Verfahren für die Auswahl anderer Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen (Other Chemical Production Facilities/OCPF) zu Inspektionszwecken – an die aktuellen Anforderungen angepasst werden,
- n) **herausgestellt** wird, wie wichtig es ist, die chemische Sicherheit und Sicherung weltweit zu verbessern, und **deutlich gemacht** wird, dass alle Phasen des chemischen Lebenszyklus abgedeckt sein müssen, also nicht nur die Herstellung, sondern auch Transport, Lagerung und Entsorgung,
- o) die Weiterentwicklung der dem Sekretariat zur Verfügung stehenden Fähigkeiten, Instrumente und Verfahren zur Untersuchung eines mutmaßlichen Einsatzes chemischer Waffen, so beispielsweise chemische Forensik, **unterstützt** wird,

Kapazitätsaufbau und internationale Hilfe

- p) **unterstrichen** wird, wie wichtig es ist, den Aufbau von Kapazitäten kontinuierlich zu unterstützen und die friedliche Nutzung der Chemie zu fördern,
- q) darauf **hingewiesen** wird, dass die Vertragsstaaten für eine wirksame Bekämpfung des chemischen Terrorismus ihre Rechts- und Regelungsrahmen verstärken, angemessene Präventions- und Reaktionskapazitäten schaffen und die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene vertiefen müssen,
- r) **vorgeschlagen** wird, dass die Überprüfungskonferenz das Technische Sekretariat ersucht, Unterstützungsprogramme im Zusammenhang mit Rechts- und Regelungsrahmen zur chemischen Sicherung und zur Bekämpfung des chemischen Terrorismus weiterzuentwickeln,
- s) die Fähigkeiten und die Kapazitäten des Sekretariats zur Durchführung von nicht-routinemäßigen Missionen **aufrechterhalten** werden, da die Vertragsstaaten im Rahmen dieser Missionen objektive und verlässliche Informationen zu Fällen eines mutmaßlichen Einsatzes chemischer Waffen erhalten,
- t) **hervorgehoben** wird, wie wichtig die Fortsetzung der Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit und Hilfe ist, da durch diese Maßnahmen wesentlich dazu beigetragen wird, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen uneingeschränkt und wirksam nachkommen können, und zudem dazu beigetragen wird, dass das Übereinkommen als eines der wichtigsten Instrumente der internationalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregelung weiterhin relevant bleibt,
- u) darauf **hingewiesen** wird, dass sich die EU auf lange Sicht dazu verpflichtet hat, die Vertragsstaaten bei ihren Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, unter anderem auch durch das Afrika-Programm,
- v) das Technische Sekretariat **aufgefordert** wird, einen integrierten Ansatz für die Hilfs- und Kooperationsprogramme weiterzuentwickeln und, wo immer dies möglich ist, die Programmplanung nicht mehr strikt auf einzelne Artikel auszurichten, sondern artikelübergreifend zu konzipieren,
- w) die Kapazität der OVCW **verbessert** wird, rasch auf Ersuchen um Hilfeleistung gemäß Artikel X zu reagieren,

Zentrum für Chemie und Technologie

- x) die Eröffnung des Zentrums für Chemie und Technologie („ChemTech Centre“) als neues Aushängeschild der OVCW, das es ermöglichen wird, modernste Labor- und Verifikationstätigkeiten mit internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung zu kombinieren, **begrüßt** wird,
- y) **anerkannt** wird, dass dem Zentrum für Chemie und Technologie wesentliche Bedeutung dabei zukommen wird, die sich abzeichnenden Herausforderungen und Chancen in den Bereichen Wissenschaft und Technologie zu bewältigen,
- z) die Möglichkeit, im Zentrum für Chemie und Technologie der OVCW Inspektoren auszubilden, **gefördert** und unterstützt wird,
- aa) die Weiterentwicklung von Hilfeleistungs- und Schutzprogrammen **unterstützt** wird und dabei die Einrichtungen des Zentrums für Chemie und Technologie uneingeschränkt genutzt werden und gleichzeitig auf die in den Vertragsstaaten vorhandene erstklassige Expertise zurückgegriffen wird,
- bb) **nachdrücklich gefordert** wird, das System zur Verwaltung der freiwilligen Beiträge unter anderem dadurch zu verbessern, dass regelmäßig eine Liste noch nicht finanzierter Maßnahmen veröffentlicht wird, aus der potenzielle Geber auswählen können. Die Liste sollte insbesondere zusätzliche Tätigkeiten enthalten, die im Zentrum für Chemie und Technologie durchgeführt werden könnten,
- cc) **hervorgehoben** wird, dass die Expertise und die Kapazität für den Umgang mit chemischen Waffen, alten chemischen Waffen und zurückgelassenen chemischen Waffen beibehalten werden sollten, während die Expertise für den Umgang mit ins Meer eingebrachten chemischen Waffen erhalten bleiben, weiterentwickelt werden und auf Ersuchen betroffener Vertragsstaaten bereitgestellt werden sollte, um die freiwillige Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Gefahren, die von ins Meer eingebrachten chemischen Waffen ausgehen, zu unterstützen, wobei relevante regionale Aspekte berücksichtigt werden müssen, und dass ferner die OVCW die für die Bewältigung der Herausforderungen in einem neuen Sicherheitsumfeld notwendige Expertise weiter ausbauen muss, wobei das Zentrum für Chemie und Technologie in vollem Umfang genutzt werden sollte,

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Zusammenarbeit mit Interessenträgern

- dd) die Expertise des Beirats für Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die wichtige Rolle **gewürdigt** wird, die ihm dabei zukommt, im Hinblick auf eine intensivere Zusammenarbeit mit relevanten Interessenträgern Maßnahmen zur Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zu empfehlen,

- ee) die Wirkung der Programme der OVCW **maximiert** wird, indem die Staaten dazu ermutigt werden, die Kandidaten mit dem größten Potenzial auszuwählen,
- ff) das Technische Sekretariat **ersucht** wird, weitere Leitlinien zu den relevantesten Themen auszuarbeiten und zu prüfen, welche weiteren innovativen Instrumente (wie beispielsweise E-Learning-Kurse) den Vertragsstaaten online zugänglich gemacht werden könnten,
- gg) die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat **ermutigt** werden, ihre Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit fortzusetzen, auch durch die Ausarbeitung weiterer Materialien zu den künftigen Herausforderungen, mit denen die OVCW konfrontiert ist, wie beispielsweise das erneute Auftreten des Einsatzes chemischer Waffen,
- hh) **unterstrichen** wird, wie wichtig es ist, durch Maßnahmen zur Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit für das CWÜ zu sensibilisieren und die öffentliche Wahrnehmung der OVCW zu verbessern,
- ii) **dazu aufgerufen** wird, dass die Leitlinien für kleine und mittlere Unternehmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Einklang mit dem CWÜ besser auf diese Unternehmen abgestimmt werden, wie von den nationalen Behörden im Oktober 2022 in Doha erörtert wurde,
- jj) **bekräftigt** wird, dass es wichtig ist, alle relevanten externen Interessenträger und Partner, von der chemischen Industrie über Wissenschaftskreise und Denkfabriken bis hin zur Zivilgesellschaft und zu internationalen Organisationen, in die Arbeit der OVCW einzubeziehen,
- kk) der Vertiefung der Zusammenarbeit mit der chemischen Industrie sowie mit relevanten internationalen und regionalen Organisationen und Expertengemeinschaften entscheidende Bedeutung **beigemessen** wird. Wie in Bezug auf Artikel XI wäre eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der OVCW und den entsprechenden Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen vorteilhaft, damit jeder aus den Erfahrungen des jeweils anderen bei der praktischen Umsetzung lernt,
- ll) dem Technischen Sekretariat für seine Bemühungen **gedankt** wird, entsprechend dem ihm auf der dritten Überprüfungskonferenz erteilten Auftrag den Dialog mit der chemischen Industrie zu pflegen,

- mm) auf die wichtigen Beiträge **hingewiesen** wird, die die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen geleistet haben, um die Verwirklichung des gemeinsamen Ziels einer Welt ohne Chemiewaffen zu unterstützen. Sie müssen auf inklusive und nichtdiskriminierende Weise einbezogen werden,
- nn) dazu **ermutigt** wird, im Zusammenhang mit der Konferenz der Vertragsstaaten und den Überprüfungskonferenzen Nebenveranstaltungen mit der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern durchzuführen, damit diese ihre Standpunkte darlegen können,

Geschlechtergleichstellung

- oo) die höhere Führungsebene der OVCW **ermutigt** wird, weiter darauf hinzuwirken, dass im Technischen Sekretariat verstärkt auf Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusivität geachtet wird, und dass innerhalb der Organisation in allen Strategiedokumenten, Beschlüssen und Programmen sowie bei allen Maßnahmen vor Ort ein geschlechtergerechter Ansatz verfolgt wird,
- pp) **unterstrichen** wird, wie wichtig die rasche Umsetzungen der bei dem Audit zu Gleichstellung und Diversität ausgesprochenen Empfehlungen ist, und dazu ermutigt wird, solche Audits im Rahmen jedes Überprüfungszyklus des Übereinkommens durchzuführen. Die Gleichstellungsbemühungen könnten durch die Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und der Expertise auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung – unter anderem durch eine geschlechtergerechte Leitung der Organisation – sowie durch den Ausbau des Netzes der Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen unterstützt werden,

Technisches Sekretariat

- qq) die vom Technischen Sekretariat der OVCW unternommenen Anstrengungen **gewürdigt** werden, die Fragen der Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf das CWÜ in einer stärker integrierten Weise anzugehen und dabei alle einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens einzubeziehen,
- rr) die Notwendigkeit **bekräftigt** wird, hoch qualifiziertes und kompetentes Personal einzustellen und zu halten, um zu gewährleisten, dass die Organisation ihre Aufgabe weiterhin erfüllen kann und in der Lage bleibt, das Übereinkommen durchzuführen und die ihr von den Vertragsstaaten zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,

- ss) **vorgeschlagen** wird, die Einstellungspolitik der OVCW zu ändern, damit das Technische Sekretariat besser in die Lage versetzt wird, in den eigenen Reihen über die notwendige wichtige Expertise zu verfügen, indem gestattet wird, ehemaliges Personal nach einer mehrjährigen Dienstunterbrechung erneut für eine Beschäftigungsdauer von sieben Jahren einzustellen, und gestattet wird, Arbeitsverträge um eine begrenzte Zahl zusätzlicher Jahre zu verlängern, um die erfolgreiche Fortsetzung oder den Abschluss einer bestimmten Aufgabe sicherzustellen,
- tt) der Generaldirektor **aufgefordert** wird, für die OVCW die Möglichkeit zu prüfen, sich dem VN-Pensionsfonds anzuschließen, als ein weiteres Mittel, die OVCW als Arbeitgeber attraktiver zu machen,
- uu) weitere Anstrengungen **gefordert** werden, um Ausbildung und Wissensmanagement des Personals zu verbessern, um so die Auswirkungen der Rotation abzumildern,

Sonstige Maßnahmen

- vv) der thematische Ansatz und die inhaltlichen Beratungen der Offenen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Estlands Botschafter Lauri Kuusing **gewürdigt** werden, die die künftigen Prioritäten des Übereinkommens und die künftigen Herausforderungen, die im Zusammenhang mit dem Übereinkommen bestehen, sowie eine gründliche Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens in den letzten fünf Jahre zum Thema hatten,
- ww) die Fortschritte **gewürdigt** werden, die seit der vierten Überprüfungskonferenz bei der Umsetzung der Artikel VII, X und XI erzielt wurden, wobei zu berücksichtigen ist, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um die vollständige Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens sicherzustellen,
- xx) die Rolle des Wissenschaftlichen Beirats und seine Expertise bei der Beratung des Generaldirektors und der Vertragsstaaten in wissenschafts- und technologiebezogenen Fragen, einschließlich des umfassenden Beitrags des Beirats zur fünften Überprüfungskonferenz, **gewürdigt** werden,
- yy) **vorgeschlagen** wird, dass der Exekutivrat die Berichte des Wissenschaftlichen Beirats gebührend zur Kenntnis nimmt und diese Berichte im Exekutivrat ausführlich erörtert werden.

31. Der Rat unterstützt die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die von der Europäischen Union zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele zu treffen sind; so unternimmt die Union unter anderem Outreach-Demarchen vor und während der fünften Überprüfungskonferenz, wo dies angemessen ist, um
- i. die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, eine effektive und umfassende Überprüfung der Wirkungsweise des CWÜ zu unterstützen sowie daran mitzuwirken und dadurch ihr Engagement für die grundlegenden globalen Standards gegen den Einsatz von Chemiewaffen zu bekräftigen;
 - ii. die wirksame und vollständige Durchführung des CWÜ durch die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene im Einklang mit Artikel VII zu fördern;
 - iii. für den Beitritt aller Staaten zum CWÜ zu werben;
 - iv. für von der EU vereinbarte Vorschläge für eine weitere Stärkung des CWÜ zu werben;
 - v. die öffentliche Wahrnehmung der von der EU zur Unterstützung des CWÜ über einen langen Zeitraum durchgeführten substanziellen Maßnahmen zu verbessern;
 - vi. je nach Bedarf Erklärungen abzugeben und Arbeitsunterlagen zur Prüfung durch die Vertragsstaaten vorzulegen,
 - vii. auf eine möglichst breite Beteiligung an den Vorbereitungsarbeiten hinzuwirken und zu erreichen, dass möglichst viele Vertreter internationaler Organisationen, der chemischen Industrie, aus Wissenschaftskreisen sowie der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen teilnehmen.

Maßnahmen der EU zur Unterstützung des CWÜ und der OVCW (2004-2023)

Der Rat hat am 22. November 2004 die erste Gemeinsame Aktion (2004/797/GASP) zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen. Auf diese Gemeinsame Aktion folgten die Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005, die Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007, der Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009, der Beschluss 2012/166/GASP des Rates vom 23. März 2012, der Beschluss 2013/726/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013, der Beschluss 2014/906/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/726/GASP zur Unterstützung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/Dec 1 des Exekutivrats der OVCW, der Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015, der Beschluss (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 zur Unterstützung der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats,

der Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen, der Beschluss (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen, der Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Seit der vierten Überprüfungskonferenz im Jahr 2018 hat der Rat folgende Beschlüsse zur Unterstützung des CWÜ und der OVCW angenommen: den Beschluss (GASP) 2018/294 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/259 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), den Beschluss (GASP) 2018/1943 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur kostenneutralen Verlängerung des Ratsbeschlusses zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen, den Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, den Beschluss (GASP) 2019/1092 des Rates vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2302 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen, den Beschluss (GASP) 2019/2112 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2303 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen, den Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), den Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder und den Beschluss (GASP) 2022/573 des Rates vom 7. April 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/538 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW).